

## JAHRESEND-INFO 2024

AKTUELLE INFORMATIONEN DER BMU TREUHAND AG ZUM JAHRESENDE

---

### INHALTSVERZEICHNIS

ÄNDERUNG BEI DER MEHRWERTSTEUER AB 01. JANUAR 2025	SEITE 2
ANPASSUNG DER AHV- UND IV-RENTEN	
BEITRAGSLÜCKEN PRÜFEN	SEITE 2
NACHTRÄGLICHE EINKAUFSMÖGLICHKEIT IN DIE SÄULE 3A	SEITE 2
ÄNDERUNGEN MEHRWERTSTEUER 2025	SEITE 3
DETAILS SOZIALVERSICHERUNGEN	SEITE 5

---

### **VORSORGE (2. + 3. SÄULE 2024)**

Einzahlungen Säule 3a mit Lohnausweis  
CHF 7'056

Einzahlungen Säule 3a als Einzelunternehmer max. 20% vom Reingewinn (ohne Anschluss Pensionskasse)  
CHF 35'280

Einzahlung in Pensionskasse – siehe Versichertenausweis Ihrer Pensionskasse

**Die Einzahlung sollte bis spätestens 20.12.2024 erfolgen**

## ANPASSUNGEN BEI DER MEHRWERTSTEUER AUF 1. JANUAR 2025

Auf den 1. Januar 2025 treten neue Änderungen bei der Mehrwertsteuer in Kraft. Dies umfasst Änderungen in verschiedensten Bereichen innerhalb des Mehrwertsteuergesetzes und der -verordnung. Je nach unternehmerischer Tätigkeit und bestehender administrativer Abläufe sind allenfalls mögliche Anpassungen im Einzelfall zu prüfen. Die beiliegende Tabelle gibt einen kurzen und informativen Einblick über die gesetzlichen Änderungen und daraus zu erfolgenden Massnahmen.

Aktuell müssen Sie nichts unternehmen. Bei Notwendigkeit werden wir auf Sie zukommen.

## Änderungen bei den Sozialversicherungen

Im 2025 ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen bei den Sozialversicherungen. Die einzelnen Renten und Kapitalien wurden der Teuerung angepasst.

Eine detaillierte Aufstellung dazu finden Sie beiliegend.

## Nachträgliche Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a

In seiner Vernehmlassung vom 6. November 2024 hat der Bundesrat die Motion «Einkäufe in die Säule 3a» gutgeheissen. Damit sollen Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeträge in die Säule 3a eingezahlt haben, diese Beträge auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen. Die nachträgliche Einkaufsmöglichkeit ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- sie gilt für in der Schweiz erwerbstätige Personen, die ab Inkrafttreten der Vorlage nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben;
- bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich;
- diese nachträglichen Einzahlungen bzw. Einkäufe können vollumfänglich von den Steuern abgezogen werden.

*Zu beachten gilt, dass nur Beitragslücken berücksichtigt werden, die **ab dem 1. Januar 2025** entstehen. Somit sind voraussichtlich Anfang des Jahres 2026 erste Nachzahlungen möglich im Umfang von aktuell 7'056 Franken.*

*Bis Ende 2024 entstandene Beitragslücken können **nicht** nachträglich aufgefangen werden.*

**Haben Sie Fragen dazu? Wir beraten Sie gerne! Persönlich, unkompliziert und für die Zukunft!**

# Änderung bei der Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2025

Zum 1. Januar 2025 treten neue Änderungen bei der Mehrwertsteuer in Kraft.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anpassungen und den daraus resultierenden Handlungsbedarf.

Änderung	Erläuterung	Handlungsbedarf
<b>Plattformbesteuerung</b> (Art. 20a MWSTG)	Einführung fiktiver Lieferketten. Elektronische Plattformen gelten als steuerpflichtige Leistungserbringer und müssen MWST für alle auf ihrer Plattform generierten Umsätze abführen. Dienstleistungsplattformen, z.B. Taxifahrten, sind nicht betroffen.	<b>Plattformen:</b> MWST-Pflicht prüfen, Informationserfassung anpassen, MWST-konforme Rechnungsstellung sicherstellen, Anpassung der Verträge mit Plattformnutzern. <b>Verkäufer:</b> Plattformen auf MWST-Registrierung prüfen, Steuerbefreiung bei Verkäufen über Plattformen einrichten
<b>Steuerververtretung ausländischer Unternehmen</b> (Art. 67 Abs. 1 <sup>bis</sup> MWSTG)	ESTV kann auf Vertretung verzichten, wenn Verfahrenspflichten anderweitig gewährleistet sind.	Aktuell kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Ausländische Unternehmen können Möglichkeit der Vertretungsbefreiung prüfen.
<b>Elektronische Abrechnung</b> (Art. 123 MWSTV; Art. 65a MWSTG)	Ab 1.1.2025 zwingend elektronische Eingaben über das ePortal der ESTV für <ul style="list-style-type: none"> <li>• jährliche Abrechnungen,</li> <li>• Anmeldungen der Steuerpflicht,</li> <li>• Abrechnungen,</li> <li>• nachträgliche Korrekturen.</li> </ul> Papierform wird nicht mehr akzeptiert.	Umstellung auf elektronische Deklarationsform (MWST-Abrechnung pro oder easy) für bisher papierbasiert abrechnende Unternehmen. Sicherstellen des Zugangs zum ePortal der ESTV
<b>Änderungen Ortsdefinitionen</b> (Art. 8 MWSTG)	Neu: Empfängerortsprinzip für Organisationsleistungen von Veranstaltern und bestimmte Dienstleistungen im Kultur-, Sport-, Wissenschaftsbereich usw.	Anpassung der Rechnungsstellung und Programme für betroffene Unternehmen.
<b>Reisebüros und Reiseleistungen</b> (Art. 8 Abs. 2 Bst. b, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 MWSTG)	Ort der weiterverkauften Reiseleistungen am Sitz des Reisebüros. Von der MWST ausgenommen.	Prüfung der Steuersubjekt-Definition, Entscheidung über Option auf ausgenommene Leistungen, Überprüfung der MWST-Pflicht, Anpassung Vorsteuerabzug.
<b>MWST-Pflicht</b> (Art. 10 Abs. 2 MWSTG)	Präzisierung der Befreiung von der Steuerpflicht für in- und ausländische Unternehmen bei ausschliesslich von der MWST ausgenommenen Leistungen.	Überprüfung der MWST-Pflicht für Unternehmen mit ausschliesslich ausgenommenen Leistungen. Kein direkter Handlungsbedarf, da bisher durch Art. 121a MWSTV (alt) geregelt.
<b>Bezugsteuerpflicht bei Emissionsrechten</b> (Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG; Art. 1 Abs. 2 Bst. b. MWSTG)	Ausweitung der Bezugssteuerpflicht auf den gesamten Handel mit Emissionsrechten und -zertifikaten.	<b>Verkäufer:</b> Keine MWST-Ausweisung mehr <b>Erwerber:</b> Einrichtung der Bezugssteuerabrechnung
<b>Jährliche Abrechnung</b> (Art. 35 Abs. 1 <sup>bis</sup> MWSTG)	Einführung jährlicher Abrechnungsperiode auf Antrag bei maximalem steuerbarem Jahresumsatz von CHF 5'005'000. Gilt für effektiv abrechnende, Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode anwendende Unternehmen. *	Prüfung der Voraussetzungen und ggf. Beantragung der jährlichen Abrechnungsperiode. Beachten der Liquiditätsauswirkungen durch Ratenzahlungen nach Art. 86a MWSTG.
<b>Subventionen und Zusammenarbeit von Gemeinwesen</b> (Art. 18 Abs. 3 MWSTG)	Anpassungen in den Bereichen Subventionen und Zusammenarbeit von Gemeinwesen.	Prüfung der Auswirkungen auf die eigene Tätigkeit. Ggf. Anpassung der Verträge und Abrechnungen.
<b>Gruppenbesteuerung</b> (Art. 17, 17a, 18, 19 und 20 MWSTV)	Änderungen bezüglich Gruppenvertretung, Antrag auf Gruppenbesteuerung, Änderungen der Gruppenvertretung und Änderung im Bestand der Gruppe.	Überprüfung bestehender Gruppenstrukturen. Ggf. Anpassung der internen Verrechnungen.

\*Umsatzlimite für die jährliche Abrechnung (5'005'000 Franken) stimmt derzeit nicht mit der Limite für die Saldosteuersatzmethode überein. Dies soll in einer zukünftigen Teilrevision angepasst werden.

## Saldosteuersatzmethode und Pauschalsteuersatzmethode – gemeinsame Änderungen

Änderungen	Handlungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung einzelner Saldo- und Pauschalsteuersätze</li> <li>• Direkte Beantragung und Deklaration zusätzlicher Steuersätze in der MWST-Abrechnung möglich</li> <li>• Umsatzgrenze bis 5'024'000 Franken (Art. 37 Abs. 1 MWSTG)</li> <li>• Steuerbetrag: bis 108'000 Franken (Art. 37 Abs. 1 MWSTG)</li> <li>• Wechsel zur effektiven Methode (Bedingungen in Art. 37 Abs. 4 MWSTG)</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unternehmen sollten prüfen, ob die bis anhin gewählte Methode weiterhin vorteilhaft ist oder ob ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode sinnvoll wäre.</li> <li>2. Überprüfung der angepassten Steuersätze für die eigene Branche</li> <li>3. Anpassung der Buchhaltungssysteme an neue Steuersätze</li> <li>4. Bei Methodenwechsel: Meldung bis 28. Februar 2025</li> <li>5. Vorbereitung auf neue Deklarations- und Antragsprozesse in der MWST-Abrechnung</li> </ol>

## Saldosteuersatzmethode

Änderungen	Handlungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung von verschiedenen Saldosteuersätzen</li> <li>• 10%-Regel bleibt bestehen: Neuer Saldosteuersatz für jede Tätigkeit mit über 10% Gesamtumsatz</li> <li>• Wegfall der 50%-Regel für Mischbranchen (Art. 89 MWSTV)</li> <li>• Vorsteuerkorrekturen beim Methodenwechsel</li> <li>• Wegfall besonderer Verfahren (Exportlieferungen, fiktive Vorsteuer, Margenbesteuerung) (Art. 90 Abs. 1 – 3 MWSTV)</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prüfung der Umsatzanteile verschiedener Tätigkeiten</li> <li>2. Beantragung zusätzlicher Saldosteuersätze bei Bedarf</li> <li>3. Anpassung der Buchhaltung für separate Erfassung nach Saldosteuersätzen</li> <li>4. Bei Methodenwechsel: Beachtung der Korrekturen und Fristen</li> <li>5. Vorbereitung auf obligatorische Nutzung des elektronischen ESTV-Portals</li> </ol>

**Änderungen bei den Saldosteuersätzen per 1. Januar 2025:** <https://bit.ly/4f9jmlP>



## Pauschalsteuersatzmethode

Änderungen	Handlungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegfall der unbeschränkten Anzahl Pauschalsteuersätze und freiwillige Abrechnung zum höchsten Pauschalsteuersatz (Art. 99 Abs. 3 MWSTV)</li> <li>• Korrekturen beim Methodenwechsel vorgesehen</li> <li>• Wegfall systemfremder Verfahren (Exportlieferungen, fiktive Vorsteuer, Margenbesteuerung)</li> <li>• Elektronisches Portal der ESTV wird für jährliche Abrechnung obligatorisch</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Methodenwechsel: Beachtung der Korrekturen und Fristen</li> <li>2. Vorbereitung auf obligatorische Nutzung des elektronischen ESTV-Portals</li> </ol>

**Änderungen bei den Pauschalsteuersätzen per 1. Januar 2025:** <https://bit.ly/3NT4cQr>



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

## Sozialversicherungen

# Beiträge und Leistungen 2025

### 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

		Ab 1.1.2025	Bisher
AHV		8,70%	8,70%
IV		1,40%	1,40%
EO		0,50%	0,50%
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b>		<b>10,60%</b>	<b>10,60%</b>
Arbeitnehmerbeitrag		5,30%	5,30%

### 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

		Ab 1.1.2025	Bisher
Maximalsatz		10,00%	10,00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF	60 500	58 800
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	10 100	9 800

Für Einkommen zwischen CHF 10 100 und CHF 60 500 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

### 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

		Ab 1.1.2025	Bisher
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	530	514
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF	26 500	25 700

### Beitragsfreies Einkommen (ist optional)

		Ab 1.1.2025	Bisher
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16 800	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	CHF	2 500	2 300
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF	750	750

### 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

		Ab 1.1.2025	Bisher
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF	148 200	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer		2,20%	2,20%

### 1. Säule – AHV-Altersrenten

		Ab 1.1.2025	Bisher
Minimal (pro Monat)	CHF	1 260	1 225
Maximal (pro Monat)	CHF	2 520	2 450
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3 780	3 675

Seit 1.1.2024 kann die Rente zwischen 63 und 70 Jahren flexibel bezogen werden (für Frauen der Übergangsgenerationen 1961 bis 1969 ab vollendetem 62. Altersjahr). Informationen und Berechnungsgrundlagen:  
[www.ahv-iv.ch/p/3.04.d](http://www.ahv-iv.ch/p/3.04.d)

### 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

		Ab 1.1.2025	Bisher
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200	148 200

# Sozialversicherungen

## 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.  
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

		Ab 1.1.2025	Bisher
Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 680	22 050
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 780	3 675
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	90 720	88 200
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	26 460	25 725
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	64 260	62 475
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	907 200	882 000
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,25%	1,25%

## 2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

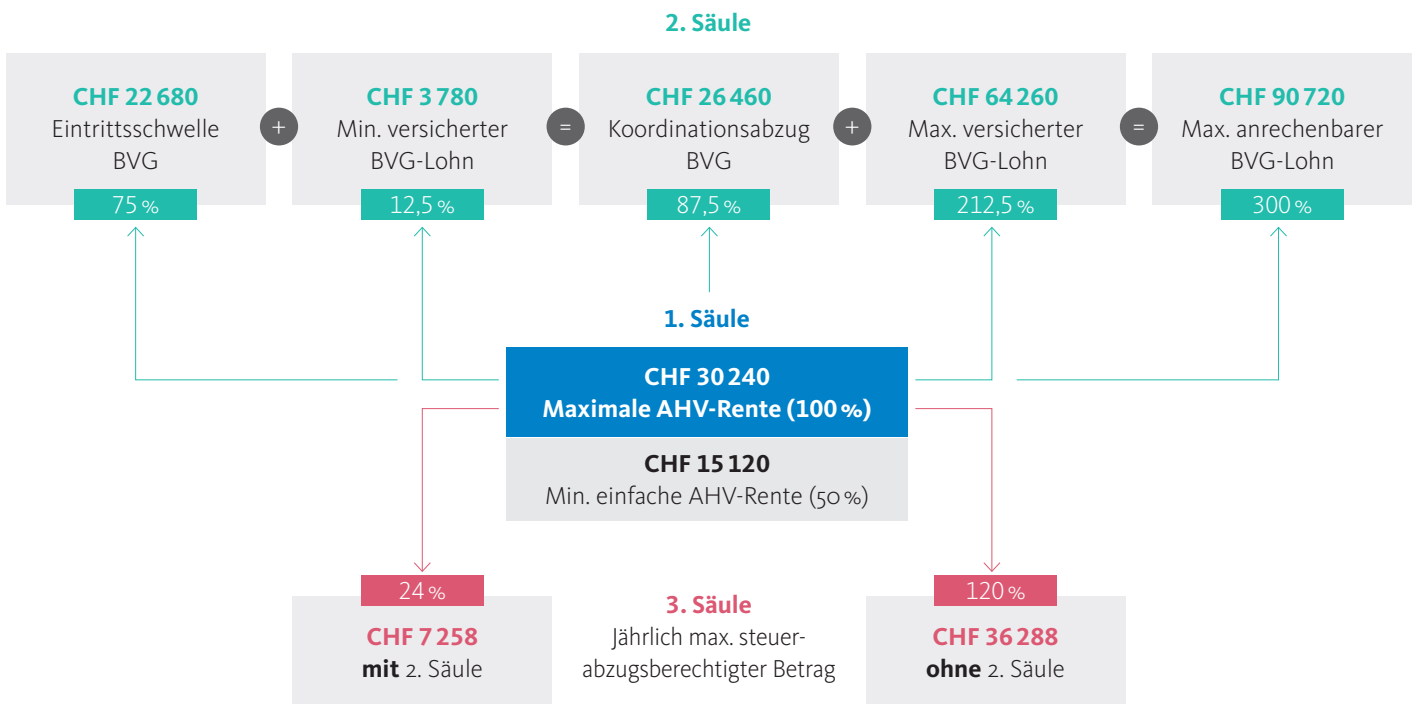
	Ab 1.1.2025	Bisher
Altersjahr 25 bis 34	7,00%	7,00%
Altersjahr 35 bis 44	10,00%	10,00%
Altersjahr 45 bis 54	15,00%	15,00%
Altersjahr 55 bis 64/65	18,00%	18,00%

## 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geüfnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

	Ab 1.1.2025	Bisher
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7 258	7 056
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 36 288	35 280

# Kennzahlen



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich